

#31 Verfahrensrecht und Ermittlungsverfahren

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast! Hier geht's um das Thema Recht im täglichen Leben. Dieser Podcast widmet sich Rechtsfragen die häufig gestellt werden und versucht, diese leicht verständlich zu beantworten.

Unser Thema in dieser Podcast Sonderfolge: Das Verfahrensrecht und damit verbunden auch das Ermittlungsverfahren.

Was ist das Ermittlungsverfahren? Das ist kurz gesagt ein Verfahren der Staatsanwaltschaft zur Entscheidung, ob Anklage zu erheben ist.

In unseren Sonderfolgen gehen wir immer tiefer in die Materie und daher jetzt gleich nochmals gut durchatmen und Luft holen. Los geht's! Damit es nicht gleich zu Beginn zu trocken wird, beginnen wir mit einem Beispiel aus der Praxis:

Und davor noch wichtig: wir bedanken uns bei Mag. Johann Pauer von der Kanzlei Pauer Law für den rechtlichen Input zu dieser Ausgabe zur Reihe „D.A.S. Rechtsbibliothek“.

Aber jetzt zu unserem Beispiel: Jana L. bietet ihre alte Modelleisenbahn online über eine Plattform zum Verkauf an. Kurze Zeit später meldet sich eine Interessentin. Sie vereinbaren, dass die Käuferin zuerst das Geld überweist. Sobald der Betrag bei Frau L. einlangt, wird die Eisenbahn per Post verschickt.

Als einen Tag später der Rechnungsbetrag auf ihrem Konto aufscheint, fällt Frau L. ein, dass sie keine Adresse von der Käuferin erhalten hat. Über die Online-Plattform sendet sie ihr sofort eine Nachricht, bekommt allerdings erst zwei Wochen später eine Antwort.

Was Jana L. zu diesem Zeitpunkt noch nicht weiß ist, dass sie die Käuferin in der Zwischenzeit wegen Betrugs angezeigt hat. Gegen Frau L. wird ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Scheinbar hat die Käuferin gedacht, dass Frau L. gar nicht vor hatte, die Ware zu verkaufen und sie daher nicht versendet hat. Und das obwohl die Eisenbahn bereits auf dem Weg zu ihrer neuen Besitzerin ist! Frau L. wendet sich nachdem sie vom eingeleiteten Verfahren benachrichtigt wurde unter Schock, aber sofort an das „D.A.S. RechtsService“. In diesem Fall wird ihr von den Experten der Rechtsschutzversicherung gleich ein spezialisierter „D.A.S. Partneranwalt“ zur Seite gestellt.

Zum Glück hat Frau L. den gesamten Schriftverkehr und die Versandbestätigung aufbewahrt. So kann der Anwalt alles genau nachweisen und erreichen, dass das Ermittlungsverfahren rasch eingestellt wird. Dennoch sind Anwaltskosten entstanden, auf denen Frau L. sitzen bleiben würde, wäre sie nicht rechtsschutzversichert. In ihrem Fall übernimmt die Rechtsschutzversicherung die Kosten von immerhin gleich einmal 1.500 Euro. Wie hoch solche Kosten bereits bei niedrigen Streitwerten ausfallen, oder auch bei richtig großen Fällen, können Sie beispielhaft mit dem [Prozesskostenrechner](#) unter ausprobieren. Sie werden wohl teilweise staunen.

Frau L. ist durch den Firmen-Rechtsschutz nicht nur beruflich, sondern auch privat abgesichert. Der darin enthaltene [Steuer- und Ermittlungs-Rechtsschutz](#) schützt sie bereits während eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens.

Für Privatkunden ist der Straf-Rechtsschutz inklusive Ermittlungs-Rechtsschutz im Start-Rechtsschutz Privat enthalten.

Nun zur Theorie des Ermittlungsverfahrens:

1. Einleitung des Ermittlungsverfahrens

Das Strafverfahren beginnt, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts Ermittlungen aufnehmen. Solange noch keine Person auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, wird das Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter geführt. Wird eine Person konkret verdächtig, eine strafbare Handlung begangen zu haben, wird das Ermittlungsverfahren gegen diese Person geführt und sie erhält den Status "Beschuldigter" (§ 48 Abs 1 Ziffer 2 StPO).

„Strafprozessordnung“.

Dies ist deshalb von Bedeutung, da Beschuldigten – im Gegensatz zu Zeugen – zahlreiche Rechte zukommen, auf die später noch im Detail eingegangen wird.

2. Lauf des Ermittlungsverfahrens

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren, sie entscheidet über dessen Fortlauf bzw. dessen Beendigung. Die Kriminalpolizei wird unter Anleitung der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren tätig und unterstützt diese bei der Klärung des Sachverhalts. Unter Ermittlung versteht man jede Tätigkeit, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dient. Ermittlungshandlungen sind entweder als Erkundigung oder als Beweisaufnahme durchzuführen. Die bloße Nutzung von allgemein zugänglichen oder behördeninternen Informationsquellen sowie die Durchführung von Erkundigungen zur Klärung, ob überhaupt ein Anfangsverdacht vorliegt, stellen keine Ermittlungen in diesem Sinn dar (vgl. § 91 Abs 2 StPO). Das Ermittlungsverfahren dient im Wesentlichen der Sammlung von Informationen und Beweisen über ein bestimmtes Geschehen, damit die Staatsanwaltschaft entscheiden kann, ob sie das Verfahren einstellt, von der Verfolgung zurücktritt oder Anklage erhebt.

3. Beendigung des Ermittlungsverfahrens

Das Ermittlungsverfahren endet durch

- Rücktritt von der Verfolgung, eine Diversion
- Anklage
- Einstellung des Ermittlungsverfahrens

Gelangt die Staatsanwaltschaft zur Erkenntnis, dass die angelastete Straftat überhaupt nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, oder aber sonst die Verfolgung des Beschuldigten aus rechtlichen Gründen unzulässig ist, hat sie das Ermittlungsverfahren einzustellen. Ebenso, wenn sie zur Erkenntnis gelangt, dass kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten besteht (§ 190 StPO).

Welche Rechte hat der Beschuldigte?

Wird gegen einen Betroffenen im Sinne der Strafprozessordnung ermittelt, hat dieser auch das Recht, als Beschuldigter geführt zu werden. Dem Beschuldigten kommen insbesondere nachstehende acht Rechte zu (vgl. § 49 StPO):

1. Informationsrechte (§ 50 StPO):

Damit der Beschuldigte überhaupt seine Rechte wahrnehmen kann, muss er über den bestehenden Tatverdacht und darüber hinaus über seine Rechte informiert werden. Aus ermittlungstaktischen Gründen kann eine Verständigung des Beschuldigten zunächst unterbleiben, insbesondere dann, wenn Beweise aufgenommen werden, die nur dann zielführend sind, wenn der Beschuldigte davon nichts weiß. Das ist bei einer Telefonüberwachung, Observation, etc. der Fall.

- 2. Recht auf einen Verteidiger (§ 58 StPO) und auf Verfahrenshilfe (§ 61 und § 62 StPO):**

Jeder Beschuldigte hat das Recht, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen und sich mit diesem zu besprechen. Der Verteidiger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dadurch soll dem Beschuldigten eine vertrauensvolle Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger ermöglicht werden, ohne dass er befürchten muss, dass der Verteidiger sich an die Behörden wendet. Selbst wenn der Anwalt von seinem Klienten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird, darf – und wenn es zum Nachteil seines Mandanten wäre, muss – der Anwalt von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machen. Das Entschlagungsrecht nach § 157 StPO ist für den Anwalt ein höchstpersönliches, sodass es auf eine Entbindung seitens seines Mandanten nicht ankommt.

Kann sich der Beschuldigte aufgrund seiner finanziellen Lage keinen Anwalt leisten, hat er unter den Voraussetzungen der § 61ff StPO das Recht auf Beigebung, ja so heißt das in der Fachsprache, eines Verfahrenshilfeverteidigers.
- 3. Recht auf Akteneinsicht (§ 51ff StPO):**

Nur bei Kenntnis des Akteninhaltes kann wirksam verteidigt werden. Je nachdem, wo sich der Akt gerade befindet, ist die Gewährung der Akteneinsicht bei Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zu beantragen. Der Beschuldigte kann vor Ort, gegen Zahlung einer Gebühr, eine Kopie der Aktenabschrift verlangen, oder diese selbst – kostenlos – herstellen. Heutzutage leicht möglich mit einem Handyfoto oder Dokumentenscan-App. Hinsichtlich bestimmter personenbezogener Daten kann die Akteneinsicht eingeschränkt werden. Wenn der Zweck der Ermittlungen durch die Gewährung der Akteneinsicht gefährdet werden würde, können bestimmte Aktenbestandteile von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Spätestens im Hauptverfahren ist eine Einschränkung der Akteneinsicht jedoch nicht mehr möglich.
- 4. Aussageverweigerungsrecht:**

Der Beschuldigte hat das Recht, die Aussage zu verweigern. Aus dieser Aussageverweigerung darf in keiner Form ein Schuldeingeständnis oder Ähnliches abgeleitet werden.
- 5. Das Recht einen Verteidiger seiner Vernehmung beizuziehen:**

Der Beschuldigte hat das Recht, zu seiner Vernehmung einen Verteidiger beizuziehen. Der Beschuldigte darf sich im Vorfeld mit dem Verteidiger beraten, an der Vernehmung selbst darf sich der Verteidiger aber in keiner Weise beteiligen. Nach Abschluss der Vernehmung darf jedoch der Verteidiger Fragen an den Beschuldigten richten.
- 6. Die Aufnahme von Beweisen zu beantragen (§ 55 StPO):**

Der Beschuldigte hat das Recht, zu seiner Entlastung Beweisanträge zu stellen. Im Sinne des Objektivitätsgrundsatzes haben die Ermittlungsbehörden selbstverständlich auch Beweise aufzunehmen, die der Entlastung des Beschuldigten dienen. Im Antrag sind Beweisthema, Beweismittel und jene Informationen, die für die Durchführung der Beweisaufnahme erforderlich sind, zu bezeichnen.
- 7. Einspruch wegen der Verletzung eines subjektiven Rechts zu erheben (§ 106 StPO):**

Einspruch an das Gericht steht jeder Person zu, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt worden zu sein, weil ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde. Wird einem Beschuldigten daher z.B. die Akteneinsicht zu Unrecht verweigert oder eine Hausdurchsuchung durchgeführt, obwohl der gesuchte Gegenstand freiwillig ausgehändigt wurde, steht dem Beschuldigten das Rechtsmittel des Einspruchs an das zuständige Landesgericht zu.
- 8. Übersetzungshilfe zu erhalten (§ 56 StPO):**

Ist ein Beschuldigter der Verfahrenssprache nicht ausreichend mächtig, hat er das Recht auf schriftliche Übersetzung der wesentlichen Aktenstücke.

Zusammenfassend kann man sagen:

Grundsätzlich ist jedem Beschuldigten dringend zu anzuraten, sich bereits im Ermittlungsverfahren rechtsanwaltlich vertreten zu lassen. Gerade zur Vernehmung sollte der Beschuldigte immer einen Rechtsanwalt beiziehen, da ein juristischer Laie oftmals die Tragweite des von ihm unterfertigten Protokolls nicht erkennt. Auch ist die Akteneinsicht – im Idealfall vor Tötigung einer Aussage – ein Recht, das der Beschuldigte durch einen Rechtsanwalt ausüben sollte. Nur so kann er sich ein Bild darüber verschaffen, auf Grund welcher Tatsachen er überhaupt als Beschuldigter geführt wird und der Rechtsanwalt kann ihm Beweismöglichkeiten zu seiner Entlastung aufzeigen. Fehler, die im Ermittlungsverfahren ohne Beiziehung eines Verteidigers passieren, können im Hauptverfahren vor Gericht nur mehr schwer saniert werden. Der weitverbreitete Irrglaube, die Inanspruchnahme einer rechtsfreundlichen Vertretung – klingt cool, oder - würde gegenüber den ermittelnden Beamten als eine Art Schuldeingeständnis gewertet werden, ist schlichtweg falsch. Das Recht auf Beiziehung eines Verteidigers ist in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert und sollte von jedem Beschuldigten in Anspruch genommen werden.

Eine der häufigsten Fragen in diesem Zusammenhang: Wie hoch können Verfahrenskosten sein?

Bei einer Verurteilung wegen eines Officialdeliktes ist im Regelfall ein Pauschalkostenbeitrag zu leisten. Gemäß § 381 Abs 3 StPO ist dieser mit folgenden Unter- bzw. Obergrenzen versehen:

- Bezirksgerichtliches Verfahren: € 50,00 - € 1.000,00 Einzelrichterverfahren: € 150,00 - € 3.000,00
- Schöffengerichtverfahren: € 250,00 - € 5.000,00
- Geschworenengerichtverfahren: € 500,00 - € 10.000,00

Hinzu kommen noch bestimmte, in § 381 Abs 1 StPO aufgezählte Kosten, wie insbesondere die in der Praxis häufig vorkommenden Gebühren für Sachverständige und Dolmetscher.

Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien zum Zwecke der Akteneinsicht (§ 382 StPO) sind in besonderen bundesgesetzlichen Bestimmungen geregelt. Grundsätzlich gilt, dass für die Anfertigung einer Kopie pro Seite € 0,60 anfallen. Dieser relativ hohe Betrag führte in der Praxis dazu, dass immer öfter auf die Möglichkeit der Selbstanfertigung von Kopien zurückgegriffen wird.

Als Officialdelikt gilt übrigens jede strafbare Handlung, die die Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgen muss. Ein solches Officialdelikt kann von jeder Person angezeigt werden, die Kenntnis darüber erhält – die Anzeige kann danach nicht mehr zurückgezogen werden.

Soweit ein kurzer Einblick in das Thema Verfahrensrecht in der Praxis. Dieser Podcast kann natürlich aus zeitlichen Gründen nur einen kurzen Abriss des Verfahrensrechts abbilden, reduziert auf die häufigsten Fragen, die zu diesem Thema in der Praxis auftreten.

Kunden können natürlich jederzeit die Rechtsberatung mit entsprechenden Fragen kontaktieren.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Sonderfolge. Jetzt haben Sie sich aber eine persönliche Belohnung verdient. Aber so ist halt unser Rechtssystem.

Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.